



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

Die Situation von Pflegeeltern in Österreich

**Fliegen müssen ohne flügel zu sein?
Wenn Pflegekinder volljährig werden**

Handlungsbedarf beim Thema Adoption

Sophie - ein Erfahrungsbericht

**Urteil zur Kostenheranziehung
junger Menschen in der Jugendhilfe**

Lieber Leserin, lieber Leser

Ein großer Teil dieses Magazins umfasst die Darstellung der Situation der Pflegeeltern in Österreich. Hierzu hat es ein Forschungsprojekt gegeben, welches sehr ausführlich die Situation darstellt.

Weiter gibt es einen kurzen Artikel zur Frage des Verbleibs von jungen Volljährigen in der Pflegefamilie, wenn diese dort wohnen bleiben wollen. Hier es mit besonders wichtig, auf die ursprünglichen Aufgaben einer Pflegefamilie zu schauen und deren Auswirkungen im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige auch beachten zu wollen.

Hinweis auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Pflegesätzen, ein Rückblick auf eine Fachtagung zur Care-Leavern, die Dokumentation des Berliner Theaterprojektes und ein Forschungsprojekt zur Adoption finden Sie ebenso in diesem Heft.

Natürlich darf ein Erfahrungsbericht nicht fehlen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Herbstzeit.

Herzliche Grüße

Inhaltsverzeichnis:

Schwerpunkt Die Situation von Pflegeeltern in Österreich	3
<i>Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich</i>	3
<i>Gesetzliche Grundlage der Pflegekindschaft in Österreich</i>	8
<i>Grundinformationen zu Pflegeelternschaft in Österreich</i>	11
<i>Links zum Thema Pflegekindschaft in Österreich</i>	13
Interessantes	14
<i>Rückblick auf den Fachtag "von Care-Leavern lernen"</i>	14
<i>Fliegen müssen ohne flügge zu sein? – Wenn Pflegekinder volljährig werden</i>	14
<i>Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für 2016</i>	16
<i>Dokumentation des Theaterprojekts mit Berliner Pflegekindern</i>	16
<i>Handlungsbedarf beim Thema Adoption</i>	17
Sophie - ein Erfahrungsbericht.....	17
Rechtliches.....	19
<i>Urteil zur Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe</i>	19

Schwerpunkt

Die Situation von Pflegeeltern in Österreich

Vor kurzem gab es von der Wiener Universität im Rahmen einer Studie einen Überblick über die Situation von Pflegeeltern in Österreich. Wir wollten einmal über unsere deutsche Grenze schauen, um zu sehen, wie im Nachbarland Pflegeeltern ihre Aufgaben erfüllen können. Wurden dort gute Rahmenbedingungen entwickelt? Gibt es dort etwas, was bei uns so nicht ist?

Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich

Mitte 2015 wurde in Österreich eine empirische Untersuchung mit dem Titel „Die rechtliche und soziale Situation von Pflegeeltern in Österreich“ veröffentlicht. Dies ist ein Forschungsbericht des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien ÖIF.

Autoren des Forschungsberichtes: Christine Geserick, Wolfgang Mazal, Elisabeth Petric.

Die empirischen Daten des Berichtes sind Daten aus 2012 – überarbeitet in 2014.

Inhaltliche Schwerpunkte des Forschungsberichtes:

- ▶ Statistik zu Pflegeverhältnissen in Österreich
- ▶ Die arbeits- und sozialrechtliche Stellung von Pflegeeltern
- ▶ Empirische Erhebung: Expertenstimmen zum Status Quo
- ▶ Zusammenfassung und Conclusio
- ▶ Literaturverzeichnis / Anhang

Anzahl der Pflegekinder

In den neun Bundesländern der Republik Österreich – Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten – gab es Stichtag 31.1.2013 insgesamt 4.468 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien. Das sind 0,3 % aller Kinder unter 18 Jahren in Österreich. Drei von tausend Kindern lebten also in 2013 in Pflegefamilien. Die Anzahl der Pflegekinder ist in den letzten 18 Jahren relativ konstant geblieben.

6.379 Kinder waren in anderen Institutionen untergebracht. Das sind im Bundesdurchschnitt 41,2 % aller Unterbringungen, wobei hier die Länder sehr unterschiedlich sind. In Vorarlberg waren 51,2 % aller Unterbringungen in Pflegefamilien, in Kärnten dagegen 24,4 %.

Die rechtliche Situation für die Pflegeeltern in Österreich ist regional verschieden, besonders im Rahmen des Pflegegeldes und der sozialrechtlichen Absicherung.

Auszug aus dem Forschungsbericht**5. Zusammenfassung und Conclusio**

Die vorliegende Studie widmet sich der aktuellen Situation von Pflegeeltern in Österreich aus rechtlicher und aus Akteurs-Perspektive. Damit stehen Paare und Einzelpersonen im Fokus, die sich der Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes angenommen haben, das kurz- oder längerfristig nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben kann. Im Gesetzestext wird das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind als eines beschrieben, das jener Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern "nahekommt" oder "hergestellt werden soll".

Wie viele Pflegeeltern in Österreich leben, ist nicht hinreichend statistisch erfasst, verfügbar sind jedoch die Zahlen über Pflegekinder: Demnach lebten im Jahr 2013 in Österreich 4.468 minderjährige Kinder in Pflegefamilien. Diese Zahl ist in den letzten 18 Jahren relativ konstant geblieben und schwankt zwischen 4.200 bis 4.500, wobei kein einheitlicher Richtungstrend der Schwankungen erkennbar ist. Verändert hat sich jedoch das Geschlechterverhältnis, denn der bislang geringere Anteil von Mädchen ist gewachsen und liegt nun in etwa gleichauf mit den Burschen: Im Jahr 2013 sind 49,1% der Pflegekinder weiblich und 50,9% männlich.

Fokus der Studie ist die soziale und rechtliche Situation der Pflegeeltern, speziell ihre arbeits- und sozialrechtliche Position betreffend. Hier geht es vor allem um die Frage, wie die besondere Beziehung zwischen Pflegeeltern und ihrem Pflegekind im Spannungsfeld zwischen "Familie" und "Dienstleistung" gesetzlich geregelt ist, inwieweit sich die rechtlichen Regelungen der Bundesländer unterscheiden, wie diese juristisch zu bewerten und von den Pflegeeltern selbst empfunden werden. Kurz gefasst: Sind Pflegeeltern Dienstleister? Wollen sie dies sein? Ist der Abschluss von Arbeits- oder freien Dienstverträgen rechtlich zulässig?

Diese Fragen wurden aus zwei Perspektiven mit ihrer jeweils disziplinspezifischen Methodik bearbeitet. Es ging einerseits

- ▶ (1) um die juristische Darstellung und Bewertung des Status Quo, andererseits
- ▶ (2) um die empirische Erhebung vom Erleben der unmittelbar Beteiligten (Akteurssicht), Stand 2012.

Für den ersten, juristischen Teil, wurde die geltende Rechtslage in allen neun Bundesländern im Jahr 2012 recherchiert, im Oktober 2014 aktualisiert und themenspezifisch zusammengefasst. Für den zweiten, empirischen Teil, wurde eine qualitativ orientierte Interviewstudie mit 16 Experten und Expertinnen aus allen neun Bundesländern durchgeführt. Befragt wurden im Jahr 2012 Pflegeeltern sowie Fachleute von Interessensvertretungen und Kinder- und Jugendhilfe.

Den einleitenden Forschungsfragen und den Ergebnissen beider Berichtsteile folgend, stellten sich vor allem die folgenden Themen als essenziell heraus, welche die soziale und rechtliche Position von Pflegeeltern in Österreich beschreiben:

(1) Motivation zur Pflegeelternschaft

Um eine Pflegeelternschaft bewerben sich Paare und Einzelpersonen vor allem aus karitativen Gründen ("einem Kind etwas Gutes tun") oder weil sie einen Kinderwunsch haben, der anders nicht erfüllt werden kann – sei es, dass eine leibliche Elternschaft nicht möglich ist oder dass sich ein adoptionswilliges Paar zugunsten einer Pflegeelternschaft umentscheidet. Dabei beobachten die Fachleute aus der Vermittlung, dass der Kinderwunsch eine an Relevanz zunehmende Motivation für eine Pflegeelternschaft ist. Damit verknüpft ist die Erfahrung, dass "ältere" Kinder (d.h. bereits nach dem Säuglingsalter) und Kinder mit Geschwistern geringere Chancen auf eine rasche Unterbringung haben als andere.

Die positive Bewertung der Interviewten einer selbstlos-altruistischen Motivation ("damit es nicht ins Heim muss") findet seine komplementäre Entsprechung in der Ablehnung einer vorher bewusst oder unbewusst zugewiesenen "Funktion", die Pflegekinder erfüllen sollen ("Partnerersatz", "Geschwisterkind", "Beziehungskitt"). Dies seien potenziell problematische Motivationszusammenhänge.

Auch finanzielle Gründe zur Aufnahme eines Pflegekindes wurden als problematisch charakterisiert, werden jedoch kaum beobachtet.

(2) Familienformen und Geschlechteraspekt

Die Erzählpersonen verneinen meist die Existenz einer so genannt "typischen Pflegefamilie" und betonen vielmehr, dass die verschiedenen Konstellationen ein verkleinertes, aber passgleiches Spiegelbild der gesamtgesellschaftlichen Verteilung von Familienformen mit Kindern seien: Auch im Pflegeelternkontext wird das Modell der traditionellen Kernfamilie am häufigsten gelebt, ebenso orientiert sich die Vermittlung prinzipiell am (heterosexuellen) Zwei-Eltern-Modell.

Sowohl auf Einstellungs- als auch gerichtlicher Ebene gerade im Entstehungszeitraum der Studie wurde anhaltend diskutiert, ob gleichgeschlechtliche Paare Pflegeeltern sein dürfen. Aktuell gibt es nur wenige gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern, und dies nicht in allen Bundesländern.

Ebenso gibt es wenige Alleinerziehende, auch wenn sie prinzipiell eine Pflegeelternschaft übernehmen können. Es gibt mehr alleinerziehende Pflegemütter als Pflegeväter, wie auch sonst die pflegeelterliche Fürsorgearbeit weiblich dominiert ist: Auch in Paarbeziehungen ist es meist die Frau, welche die elterliche Fürsorge tagsüber übernimmt und für ihr Pflegekind auf eine Erwerbstätigkeit temporär oder generell verzichtet. Dies zieht nach sich, dass Pflegeelternschaft und auch deren sozialrechtliche Absicherung vor allem "weibliche" Themen sind.

(3) Anerkennung des "Dienstes" und rechtsdogmatische Bewertung der Verträge

Grundfeststellung als auch Ergebnis beider Analysen (empirisch und juristisch) ist, dass Pflegeeltern einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten, indem sie Kindern, denen der stabile familiäre Bezugsrahmen ihrer Ursprungsfamilie abhandengekommen ist, ein neues Zuhause geben. Sie übernehmen die Pflege und

Fürsorge für das Pflegekind in vollem Maße, 24 Stunden am Tag, und es stellt sich somit die äußerst schwierige Frage, ob und wie dieser "Dienst" honoriert werden kann.

Aus Akteurssicht (Interviews) dominiert die Auffassung, "jedem Dienst gebühre eine Anerkennung", wobei Art und Reichweite sowie Honorierung unterschiedlich verortet werden (gesellschaftlich positives "Image"; sozialrechtliche Absicherung; Entgelt). Konsens ist, dass Pflegeeltern, sowohl was die finanzielle als auch die sozialversicherungsrechtliche Situation angeht, keine "Schlechterstellung" erfahren dürfen, sei es im Vergleich zu einem Leben ohne Kinder (finanzieller Aspekt) oder im Vergleich zu Erwerbstätigen (sozialrechtliche Absicherung).

Das betonen vor allem die Pflegeeltern selbst. Sie möchten eine "Anerkennung" ihres Tuns damit vor allem als eine Art Gleichstellung oder Ausgleich erfahren – und weniger als zusätzlichen "Gewinn" im Sinne eines Arbeitslohnes. Bezüglich der finanziellen Situation herrscht generelle Zufriedenheit, gewähren doch Pflegekindergeld und die Regelung zur Rückvergütung des Sonderbedarfs genau das: den Ausgleich der finanziellen Aufwendungen für das Pflegekind. Die Situation der sozialrechtlichen Absicherung wird hingegen unterschiedlich beurteilt, ebenso vermissen einige Personen die gesellschaftliche Anerkennung ("Image").

Aus rechtlicher Sicht (juristischer Teil) stellt sich die Frage, inwieweit Fürsorge- und Erziehungsleistungen im Rahmen des Abschlusses von Dienstleistungsverträgen überhaupt honoriert werden können. Etabliert hat sich in den letzten Jahren die Vergütung des so genannten sozialpädagogischen Mehraufwandes, wobei das Pflegeverhältnis gleichzeitig in einen professionelleren Kontext gestellt wird. Vergütet werden hierbei zusätzliche Aufgaben, welche die Pflegeperson im Zusammenhang mit ihrer Pflege- und Fürsorgetätigkeit übernimmt (Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Weiterbildung, Supervision).

Im Zuge der Beurteilung, welcher Dienstleistungsvertrag zulässigerweise über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwandes abgeschlossen werden darf, musste festgestellt werden, dass der sozialpädagogische Mehraufwand als Vertragsinhalt in zwei Punkten problematisch ist:

Erstens stellen die in der Praxis teilweise als Vertragsinhalt vereinbarten Tätigkeiten Nebenpflichten des gesetzlich determinierten Pflegevertrages dar, sodass die rechtliche Zulässigkeit eines eigenständigen Vertragsabschlusses über diese Tätigkeiten verneint werden muss. Für eine vertragliche Gestaltung bleibt im Hinblick auf diese Tätigkeiten kein Raum. Es kann daher nur über zusätzliche Verpflichtungen, die zwar mit dem Pflegevertrag in Zusammenhang stehen, aber keine Nebenpflichten desselben darstellen, ein eigenständiger Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden.

Zweitens stellen die Verträge über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwandes – im Gegensatz zur teilweise in der Praxis gelebten Vorgehensweise – freie Dienstverträge und keine Arbeitsverträge dar. Pflegepersonen unterliegen nicht der für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages erforderlichen Fremdbestimmung, da sie in ihrer zeitlichen und örtlichen Durchführung autonom sind. Dieses Ergebnis ist für Pflegeeltern jedoch keinesfalls nachteilig, sondern bewahrt die Praxis vielmehr vor zahlreichen rechtlichen Problemen, die die Qualifikation des Vertrages über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwandes als Arbeitsvertrag mit sich bringen würde (z.B. Urlaub, Arbeitszeit etc.).

(4) Möglichkeit der sozialen Absicherung

In der Praxis wurden in den letzten zwei Jahrzehnten zahlreiche Bemühungen unternommen, einen sozialrechtlichen Schutz für Pflegeeltern zu schaffen. Dies geschah nicht nur aus dem Bestreben heraus, ihre Arbeit auf diese Weise gesellschaftlich anzuerkennen, sondern auch um jene Pflegeeltern nicht zu benachteiligen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Aufnahme eines Pflegekindes aufgeben und somit gezwungen sind, eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Der Weg zur sozialrechtlichen Absicherung erfolgt dabei über den Abschluss eines freien Dienstvertrages über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwandes.

Mit Ausnahme des Burgenlands, das bislang keine sozialrechtliche Absicherung für Pflegeeltern vorsieht, verfolgen die anderen acht Bundesländer ihr jeweils eigenes System: Entweder erfolgt eine sozialrechtliche Absicherung ex lege aufgrund der Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze oder der Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung wird – bei Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze – von vom Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen. Auf diese Weise gelangen Pflegeeltern auf eigenen Wunsch mit Abschluss des Vertrages über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwandes zu einer sozialrechtlichen Absicherung.

Zwei Punkte sind allerdings kritisch zu bewerten:

Einerseits die Höhe der Entlohnung, die Pflegeeltern mit einem relativ geringen Schutz in der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung ausstatten, andererseits die unterschiedliche Entlohnung der Pflegeeltern in den Bundesländern, die wiederum zu einem differenzierten Niveau der sozialrechtlichen Leistungen der Pensions- und Arbeitslosenversicherung führt.

Für einheitliche Regelungen in diesem Bereich stehen im Prinzip zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Zum einen die Schaffung vertragliche Regelungen in Verträgen sui generis, die eine Zuerkennung von Rechtspositionen ermöglichen, die für wünschenswert gehalten werden. Zum anderen die Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung, die eine punktuelle Zuerkennung von Rechten ermöglicht, die auch Arbeitnehmern zugestanden werden. Von einer generellen Einbeziehung in das Arbeitsrecht ist jedoch abzuraten. Obwohl die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwands die Pflege und Erziehung nicht unmittelbar betrifft, verhindern die Eigenheiten des zwischen Pflegeeltern und Pflegekind bestehenden Verhältnisses eine undifferenzierte Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(5) Wünsche von Pflegeeltern und InteressensvertreterInnen

Neben dieser zentralen Frage der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung von Pflegeeltern, äußerten die im Feld befragten Akteure und Akteurinnen weitere Themen, welche die soziale und rechtliche Situation von Pflegeeltern beschreiben und idealerweise einer Änderung bedürfen. Gerade weil diese im Alltag "normale" elterliche Pflichten haben, fordern sie Rechte ein, die leiblichen Eltern gebühren. Die folgenden vier Themen haben sich als wichtige Wünsche der Pflegeeltern in Bezug auf ihre rechtliche Situation herauskristallisiert:

Elternkarenz und Elternteilzeit:

Kritisiert wird die Benachteiligung von Pflegeeltern betreffend Elternkarenz und Elternteilzeit. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Vereinbarung eines Karenzurlaubs als unbezahlte Dienstfreistellung. Auf diese sind jedoch die Bestimmungen des MSchG/VKG nicht anwendbar, so dass kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht.

Unselbstständig erwerbstätige Pflegepersonen, die Pflegekinder in einem jungen Alter zu sich nehmen, haben somit eine besondere Problematik im Bereich der Vereinbarkeit von Erwerb und Familie.

Nur Pflegepersonen, die bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist in manchen Bundesländern gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, Elternkarenz bzw. Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen. Das Fehlen einer rechtlichen Regelung ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass Arbeitgeber vor einer mehrmaligen Inanspruchnahme von Elternkarenz bzw. Elternteilzeit jener Pflegeeltern geschützt werden sollen, die neben ihrer Erwerbstätigkeit als Kurzzeit- oder Krisenpflegeeltern fungieren. Es wäre daher sinnvoll, eine Regelung anzudenken, die es Pflegeeltern ermöglicht, Elternkarenz bzw. Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen, wenn das Pflegeverhältnis voraussichtlich einen gewissen Zeitraum überschreiten wird.

Doppelname als Familienname des Pflegekindes:

In Erwartung des neuen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) wurde von einigen InterviewpartnerInnen 2012 vorgeschlagen, dass Pflegekinder die Möglichkeit haben sollten, einen Doppelnamen zu führen, der sich aus den Familiennamen der Herkunfts- und Pflegefamilie zusammensetzt. So würde Kindern, die normalerweise den Familiennamen der Herkunftsfamilie tragen, aber den Wunsch äußern, so wie die Pflegefamilie zu heißen, der schwierige Schritt einer Entscheidung im Sinne eines "Entweder-Oder" der familialen Zugehörigkeit erleichtert. Zwar wurde mit Einführung zum 1. April 2013 nun beschlossen, dass leibliche Kinder nun einen Doppelnamen führen dürfen. Allerdings berührt das Inkrafttreten der neuen Rechtslage den oben genannten Wunsch nicht, das heißt, er bleibt vorerst unerfüllt.

Rückführung: Der "Point of no return":

Aus rechtlicher Perspektive betrachtet bedeutet eine Pflegeelternschaft im Rahmen der vollen Erziehung eine nicht unbedingt auf Dauer angelegte familiäre Mitgliedschaft des Pflegekindes zur Pflegefamilie, denn eine Rückführung ins Herkunftssystem ist prinzipiell möglich, sprich: Die Pflegeeltern sind eben "nur" Eltern auf Zeit. Aus Akteurssicht hat diese Formulierung "Eltern auf Zeit", die damit verknüpften Sachverhalte und individuellen Einstellungen eine maßgebliche Relevanz im Forschungsgegenstand.

Der Begriff ruft besonders bei den befragten Pflegeeltern emotionale Reaktionen hervor, z.B. Verlustangst. Die Angst der Pflegeeltern, das Pflegekind wieder zu verlieren ist aus subjektiver Akteurssicht einer der zentralsten Begriffe in der Charakterisierung von Pflegeelternschaft. Sie strukturiert bereits die Überlegung,

ob man überhaupt eine Pflegeelternschaft in Betracht zieht, z.B. im Gegensatz zur Adoption. Zwar kommt es bei den auf längere Zeit angelegten Pflegeverhältnissen nur selten zu diesen Rückführungen, jedoch sollten diese ab einem gewissen Zeitraum, den das Kind in der Pflegefamilie verbracht hat, nicht mehr möglich sein, so der geäußerte Wunsch einiger StudienteilnehmerInnen. Dies würde vor allem dem Kind schmerzhaft Bindungsabbrüche ersparen.

Die Benennung des *"point of no return"* im jeweiligen Fall sei schwierig, zu beachten sei jedenfalls das jeweilige Kindesalter. Manche erwähnen eine Grenze von zwei Jahren. Zu beachten ist, dass es auch die Meinung gibt, eine Rückführung sollte prinzipiell immer möglich sein. Demnach gelte auch der Begriff *"Eltern auf Zeit"* durchwegs und für alle Pflegeeltern.

Pflegekindergeld nach Übernahme der Obsorge¹:

Mitunter übernehmen Pflegeeltern die Obsorge für ihre Pflegekinder und wünschen sich jedoch auch in Folge, dass sie weiterhin Pflegekindergeld beziehen. Nur wenn die Landesausführungsgesetze eine entsprechende Regelung enthalten, haben Pflegeeltern trotz Obsorgeübertragung einen Rechtsanspruch auf das Pflegekindergeld. Was die vertragsrechtlichen Konsequenzen angeht, ergibt sich unseres Erachtens eindeutig, dass eine Obsorgeübertragung nicht zu einer Beendigung eines bereits bestehenden Vertrages über den sozialpädagogischen Mehraufwand führen muss bzw. sollte.

Während der Entstehung und Überarbeitung der vorliegenden Studie haben wir diese Themen im Auge gehabt. Aus heutiger Perspektive (Herbst 2014) lässt sich daher sagen, dass die vier oben angeführten 2012 geäußerten Wünsche weiterhin Aktualität haben, das heißt, sie haben sich bislang nicht erfüllt. Besonders in puncto Pflegekindergeld kam ein klares Nein vom Bundesgesetzgeber: Bezüglich der Gewährung des Pflegekindergeldes im Fall einer Obsorgeübertragung hat er sich klar gegen die sen Wunsch ausgesprochen.

Abschließend sei noch erläutert, wie die Zielrichtung der vorliegenden Studie zu verstehen ist und wie die Ergebnisse verwendet werden könnten, denn schließlich hat sie gerade im rechtlichen Teil einige Fragen aufgeworfen, z.B. was die rechtliche Zulässigkeit der in manchen Bundesländern abgeschlossenen Verträge anlangt.

Dass wir hier ein sensibles Thema aufgegriffen haben, wurde im Zuge der juristischen Analyse der Studie spürbar. Während die empirische Interviewstudie mit Pflegeeltern und Fachleuten der Behörden und Interessensvertretungen keinerlei Vorbehalte auslöste und im Gegenteil die Gespräche sehr positiv und "offen" verliefen, rief die daran anschließende Kontaktaufnahme für die juristische Untersuchung Unsicherheiten bei den Verantwortlichen hervor. Die Bitte per Telefon oder E-Mail, man möge uns Vertragsmuster der freien Dienstverträge oder Arbeitsverträge zur Verfügung stellen oder erläutern, auf welcher rechtlichen Grundlage die ein oder andere Regelung beruhe, wurde manches Mal abgelehnt. Vermutlich – so unsere Interpretation und latente Aussage von ein, zwei Verantwortlichen – führte das Wissen, dass man sich mitunter in einer *"rechtlichen Grauzone"* bewege, dazu, dass manche Anfragen nur zögerlich beantwortet wurden oder man Musterverträge ungern aus der Hand geben wollte. Und vielleicht hat auch unsere Studie selbst und ein möglicher Austausch unter den Verantwortlichen dazu geführt, dass "plötzlich" Zurückhaltung geübt wurde.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass wir die vertrags- und sozialrechtliche Absicherung im Sinne der Akteure und Akteurinnen unterstützen wollen, gerade weil die sozialwissenschaftliche Interviewstudie zeigt, dass die Bestrebungen von Pflegeeltern, deren Interessensvertretungen (z.B. Pflegeelternverein) und Fachleuten der Behörden relativ ähnlich sind. Sie alle streben danach, die Situation von Pflegeeltern in Österreich zu verbessern. Weil dieser Konsens vorhanden ist, könnten, so meinen wir, Lösungen gefunden werden, welche die Bedingungen für Pflegeeltern auf ein rechtlich solideres Fundament stellen.

Angesichts der jüngsten Judikatur des OGH ist allerdings de lege lata nur eine Einzelfallbeurteilung möglich. Dies legt im Prinzip zwei Lösungswege nahe:

- ▶ Entweder eine Gestaltung von Verträgen sui generis, in denen bestimmte arbeitsvertragliche Regelungen (etwa hinsichtlich eines Kündigungsschutzes nachgebildet werden, ohne dass ein Arbeitsvertrag geschlossen wird),
- ▶ oder eine gesetzliche Sonderregelung, kraft der Pflegeeltern punktuell vertragsrechtliche und sozialrechtliche Positionen zuerkannt werden, die für Arbeitnehmer gelten. Von einer generellen Einbeziehung in das Arbeitsrecht ist jedoch abzuraten: Obwohl die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwands die Pflege und Erziehung nicht unmittelbar betrifft, verhindern die Eigenheiten des zwischen

¹ „Obsorge“ bedeutet in der österreichischen Amtssprache „Sorgerecht“

Pflegeeltern und Pflegekind bestehenden Verhältnisses eine undifferenzierte Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Vorschriften.

Bei alledem muss die Tatsache in Betracht gezogen werden, dass die Anzahl der Pflegeeltern in allen neun Bundesländern Österreichs zu gering ist, um den bestehenden Bedarf an Pflegeverhältnissen zu decken. Es dürfte von großem gesellschaftlichem Interesse sein, diese Situation zu verbessern. Deshalb kann gerade eine rechtliche Absicherung verstärkt als Anreiz verwendet werden, um Personen die Ausübung der Tätigkeit als Pflegeperson einerseits zu ermöglichen, andererseits auch attraktiver zu machen.

Auszug aus dem ÖIF Forschungsbericht | Pflegeeltern April 2015

► Der Forschungsbericht zum Download als PDF:

www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Forschungsbericht/fb_16_pflegeeltern_in_oesterreich.pdf

Vergleiche von einigen in der Studie benannten Bedingungen zu den Bedingungen in Deutschland

Alterssicherung

In Österreich wird sehr deutlich die Frage der sozialrechtlichen Absicherung der Pflegeeltern diskutiert und es wird deutlich, dass die besondere Beziehung von Pflegeeltern zu ihren Pflegekindern eine Regelung im Rahmen einer 'undifferenzierte Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Vorschriften' nicht möglich macht. Der o.a. Artikel zeigt, dass mögliche Lösungen gefunden wurden:

'Der Weg zur sozialrechtlichen Absicherung erfolgt dabei über den Abschluss eines freien Dienstvertrages über die Erbringung des sozialpädagogischen Mehraufwands'.

In Deutschland werden 50% von freiwilligen Altersversicherungen der Pflegeeltern durch das Jugendamt übernommen. Monatlich werden dafür ca. 40 € pro Pflegekind den Pflegeeltern erstattet. (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Elternzeit und Elternteilzeit

In Deutschland haben die Pflegeeltern hier die gleichen Rechte wie leibliche Eltern. Elterngeld wird jedoch nicht gezahlt.

Pflegegeld bei Übernahme der Vormundschaft (Obsorge in Österreich)

Im Gegensatz zur Regelung in Österreich verlieren Pflegeeltern bei Übernahme der freiwilligen Vormundschaft für ihr Pflegekind nicht ihren Status als Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII und somit auch nicht den Anspruch auf Unterhaltszahlungen im Rahmen von Pflegegeld für ihr Pflegekind.

Gesetzliche Grundlage der Pflegekindschaft in Österreich

Aus den nachfolgenden Paragraphen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Österreich können wir erkennen, dass - oft zwar mit anderer Wortwahl - die gleichen grundsätzlichen Rechte von Kindern und Eltern wie im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz die tragenden Werte des Gesetzes bilden. Auch die rechtlichen Forderungen an die Pflegepersonen sind vergleichbar.

In § 20 wird auf die Bedeutung sozialversicherungsrechtlicher Absicherung verwiesen in dem es dort in Absatz 3 heißt: "Pflegepersonen soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden".

§ 29 - Hilfe für junge Erwachsene ist ebenso vergleichbar mit dem § 41 SGB VIII. Die Leistungen sind auf die Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt ohne Weiterführung in begründeten Einzelfällen wie im deutschen Recht. Die Hilfe auch "*durch Betreuung bei einer Pflegeperson*" wird jedoch explizit hervorgehoben.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 , Fassung vom 04.11.2015**§ 18 - Pflegekinder und Pflegepersonen**

- (1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.
- (2) Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.
- (3) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen.

§ 19 - Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

- (1) Die Beurteilung der Eignung der Pflegepersonen sowie die Aufsicht sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Mit der Vorbereitung und fachlichen Begleitung von Pflegepersonen sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.
- (2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren.
- (3) Im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes ist bei der Eignungsbeurteilung zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.
- (4) Pflegepersonen haben an Schulungen teilzunehmen. Regelmäßige Fortbildung und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses sollen ihnen angeboten werden.
- (5) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

§ 20 - Pflegekindergeld

- § 20. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat für Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen und keine nahen Angehörigen des Pflegekindes sind, ein pauschaliertes Pflegekindergeld festzulegen. Dabei ist der altersgemäße Betreuungsaufwand zu berücksichtigen.
- (2) Das Pflegekindergeld dient zur Abgeltung des mit Pflege und Erziehung verbundenen Aufwands.
 - (3) Pflegepersonen soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden.
 - (4) Nahen Angehörigen kann im Rahmen der vollen Erziehung unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse und allfälliger Unterhaltspflichten ein Pflegebeitrag bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden.

§ 21 - Private Pflegeverhältnisse

- § 21. (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich.
- (2) Die geplante Übernahme von Pflegekindern im Sinne des Abs. 1 ist dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger anzuzeigen.
 - (3) Bei der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Pflegekinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.
 - (4) Private Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.
 - (5) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie

die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

§ 23 - Hilfeplanung

§ 23. (1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 24 - Beteiligung

§ 24. (1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen.

(4) Von der Beteiligung ist abzusehen, soweit dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

§ 26 - Volle Erziehung

(1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.

§ 27 - Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

(1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 28 - Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

(1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).

§ 29 - Hilfen für junge Erwachsene

(1) Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Grundinformationen zu Pflegeelternschaft in Österreich

Wir fanden es auch interessant, Ihnen eine Grundinformation vorzustellen, die Pflegeelternbewerbern gegeben wird. Auch in dieser Information werden Sie natürlich viele Gemeinsamkeiten zum deutschen Pflegekinderwesen finden. Wir gehen natürlich von gemeinsamen Werten und Grundrechten aus, die sich ja in den Gesetzen und Jugendhilfetätigkeiten beider Staaten widerspiegeln.

Grundlegende rechtliche Bedingungen sind in ganz Österreich gleich. Es gibt jedoch - wie bereits schon in Einführungsartikel erwähnt - unterschiedliche Ausführungsbestimmungen in den einzelnen österreichischen Bundesländern. Durch die Aufnahme von einigen verschiedenen Erläuterungen können Sie so einen kleinen Überblick über die Unterschiedlichkeiten erhalten. Aus den Unterlagen können wir vermuten, dass die Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern Österreichs unterschiedlicher sind, als die Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern in Deutschland. Wie in Deutschland können wir auch für Österreich sagen, dass es keine bundesweiten einheitlichen Regelungen für finanzielle Leistungen und fachliche Standards im Pflegekinderwesen gibt.

Im Folgenden ein Auszug aus der Grundinformation des Landes Salzburg:

Die rechtliche Position der Pflegeeltern

Ein Pflegekind bleibt rechtlich ein Kind seiner leiblichen Eltern. Pflegekinder wachsen nur mit zwei Familien auf. Sie leben in der Pflegefamilie und haben Kontakte zu ihren leiblichen Eltern. Diese haben das Recht auf persönlichen Kontakt („Besuchsrecht“) und das Recht, in wichtigen Angelegenheiten informiert zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Mit der Übertragung der Pflege und Erziehung werden die Pflegeeltern auch die gesetzlichen Vertreter des Kindes, soweit Vertretungshandlungen unmittelbar aus der Pflege und Erziehung des Kindes notwendig sind. Das heißt, in diesen Angelegenheiten brauchen die Pflegeeltern keine Vollmacht der Eltern. Dazu gehören zB alle schulischen Angelegenheiten.

Im Unterschied zur Adoption behalten die leiblichen Eltern ihre Rechte weitgehend und treten nur die Pflege und Erziehung des Kindes an das Jugendamt ab, das dann die Pflegeeltern damit beauftragt. Die Pflegeeltern haben im Pflegschaftsverfahren das Recht, Anträge zu stellen und müssen bei wichtigen Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen (bei Vereinbarungen zu Besuchskontakten, bei Anträgen der leiblichen Eltern auf Rückgabe des Kindes etc.) angehört werden.

Pflegebewilligung

Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Pflegebewilligung. Pflegeeltern, die erstmals Pflegekinder aufnehmen, müssen den Besuch der Pflegeelternausbildung nachweisen.

Pflegeelternausbildung

Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes müssen Pflegeeltern an einer vorbereitenden Ausbildung teilnehmen (§ 28 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Da Pflegeeltern wichtige Erziehungsaufgaben im öffentlichen Auftrag leisten, sollen sie auf dieses "Pflegeverhältnis" gut vorbereitet sein und sich den Anforderungen der besonderen Situation von Pflegeelternschaft bewusst sein.

Inhalte:

In der Ausbildung werden neben den theoretischen Grundlagen, wie die Entwicklung von Kindern, die Erziehung, die vielfältigen Lebensformen von Eltern und Kindern und den Veränderungen in der Familie auch rechtliche und praktische Kenntnisse über die Pflegeelternschaft vermittelt. Weitere Schwerpunkte stellen die persönliche Eignung, die Selbstreflexion und die Motivation sowie die Stärkung der Kompetenzbereiche (Selbstkompetenz, Soziale Kompetenz, etc.) dar.

Organisatorisches:

Zu Beginn findet ein Informationstag für alle TeilnehmerInnen statt. An weiteren sechs Wochenenden werden verschiedene Module angeboten, wobei freitags jeweils die Informationsvermittlung und samstags die Informationsverarbeitung im Vordergrund stehen. [...]

Pflegeaufsicht

Pflegeeltern unterliegen der gesetzlichen Pflegeaufsicht. Sie wird vom Jugendamt (Jugendwohlfahrt) des Wohnsitzbezirks wahrgenommen.

Pflegekindergeld

Pflegepersonen erhalten je nach Alter des Kindes einen Beitrag für ihre Unterhalts- und Erziehungsleistungen. Die Höhe des Pflegekindergeldes (Dauerpflege) ist vom Alter des Kindes abhängig. Das Pflegekindergeld wird 14 Mal jährlich ausbezahlt. Pflegeeltern haben Anspruch auf Familienbeihilfe und gegebenenfalls Kinderbetreuungsgeld.

Bereitschaftspflegeeltern erhalten ein erhöhtes Pflegekindergeld.

- ▶ Freier Dienstvertrag: Pflegepersonen, die mit dem Land einen freien Dienstvertrag als geringfügig Beschäftigte abschließen, wird der Selbstversicherungsbeitrag refundiert.
- ▶ Zusatzleistungen: Außerordentliche Ausgaben wie Schulsikurs, Zahnregulierung, musische Förderung, Erstausrüstung für Berufsbekleidung können vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.
- ▶ Bereitschaftspflege: Für Bereitschaftspflege wird das Pflegekindergeld bis zu 50% angehoben.
- ▶ Ausstattungspauschale: Pflegeeltern erhalten eine einmalige Ausstattungspauschale, wenn das Pflegeverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird.
- ▶ Versicherung: Für Pflegekinder ist keine eigene Haftpflichtversicherung vorgesehen. Schäden, die aber von keiner Versicherung (z.B. Haushaltsversicherung) gedeckt werden, übernimmt das Jugendamt nach Prüfung der Kosten des Schadens. Schadenssummen unter € 73 werden nicht vergütet (Bagatellgrenze).
- ▶ Behinderung: Für ein Kind mit Behinderung wird kein erhöhtes Pflegekindergeld ausbezahlt. Dafür gibt es die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld.

Pflegegeld für Pflegekinder 2015 pro Monat

Ohne Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld:

Alter des Pflegekindes 00 – 06 Jahre

- ▶ Großeltern 454,00 € (maximal)
- ▶ Pflegeeltern 576,00 €

Alter des Pflegekindes 07 – 10 Jahre

- ▶ Großeltern 454,00 €
- ▶ Pflegeeltern 656,50 €

Alter des Pflegekindes 11 – 18 Jahre

- ▶ Großeltern 454,00 €
- ▶ Pflegeeltern 681,00 €

Ausstattungspauschale einmalig: € 506,00

(Die genannten Sätze gelten nur innerhalb des Landes Salzburg.) Auszug aus:

- ▶ Pflegeeltern Grundinfo des Landes Salzburg:
www.salzburg.gv.at/pflegeeltern_grundinfo

Pflegeeltern haben bei entsprechenden Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe (Kindergeld nach dem deutschen Recht) und Kinderbetreuungsgeld (Entspricht dem Begriff des Elterngeldes in Deutschland).

Besonderes Angebot an Pflegeeltern in Wien

Seit 01.01.2008 gibt es in Zusammenarbeit mit der MAG ELF und dem Verein „Eltern für Kinder Österreich“ als Anstellungsträger ein Projekt, bei dem Pflegeeltern, die folgende Bedingungen erfüllen, angestellt werden können:

- ▶ ihr Wohnsitz muss sich in Wien befinden
- ▶ sie dürfen nicht bis zum dritten Grad mit dem Pflegekind verwandt oder verschwägert sein
- ▶ sie müssen den Vorbereitungskurs und das Vertiefungsseminar für Pflegepersonen besucht haben
- ▶ und sie dürfen kein Einkommen aus einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit für mehr als 30 Wochenstunden beziehen.

Im Ausmaß von 20 Stunden im Monat sind von den Pflegeeltern sozialpädagogische Mehrleistungen (Ausfüllen von Dokumentationsbögen, Reflexion, Supervision, Dienstbesprechung und Fortbildungen) zu erbringen.

Der Vorteil für Pflegepersonen besteht in der Sozialversicherung und Anrechenbarkeit für Pensionszeiten, sowie in der Anerkennung einer Profession allgemein. Das Entgelt beträgt monatlich 406,98 € brutto (Stand: Jänner 2015).

- ▶ Infos des Vereins Eltern für Kinder e.V. zu Anstellungsmöglichkeiten:
www.efk.at/index.php/anstellungsmoeglichkeiten

Links zum Thema Pflegekindschaft in Österreich

Die Seite des Bundeskanzleramtes in Österreich informiert über die Aufnahme eines Pflegekindes mit folgenden Schwerpunktthemen:

- ▶ Allgemeine Informationen
- ▶ Voraussetzungen
- ▶ Zuständige Stelle
- ▶ Rechtsgrundlagen

- ▶ Informationen im HELP-Portal des Bundeskanzleramtes:
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720008.html

Die Seite der Nordösterreichischen Betriebskrankenkasse informiert über Sozialversicherungsleistungen speziell Adoptiv- und Pflegeeltern

- ▶ NÖ-Betriebskrankenkasse - Voraussetzungen Kinderbetreuungsgeld für Pflegeeltern:
www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/noegkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.702219

Eltern für Kinder in Österreich ist ein Freier Träger der Jugendhilfe in Österreich und arbeitet im Bereich Pflegekinderhilfe, Adoption und Tagespflege in Wien. In seinem Internetangebot informiert der Träger Pflegeeltern über die speziellen Möglichkeiten der Pflegeelternschaft in Wien und Umfeld.

- ▶ Eltern für Kinder in Österreich: www.efk.at/index.php/sie-moechten-pflegeeltern-werden

Eine spezielle Seite der Stadt Wien für Bewerber und für Nachfragen von Pflegeeltern.

- ▶ Pflegemamas - Pflegepapas:
www.wien.gv.at/menschen/magelf/adoption/pflegefamilie.html

Ein Artikel der österreichischen Frauenzeitschrift "Welt der Frau" über Pflegefamilien in Österreich.

- ▶ Wir lieben sie wie die eigenen Kinder:
www.welt-der-frau.at/themen/titelgeschichten/wir-lieben-sie-wie-eigene-kinder/

Die Webseite des aktiven Pflegeelternvereins Steiermark

- ▶ a:pfl - alternative Pflegefamilie:
<http://pflegefamilie.at/14-pflegefamilien/pflegefamilie-sein.html>

Interessantes

Rückblick auf den Fachtag "von Care-Leavern lernen"

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen (Pflegefamilien, Heimen, Wohngruppen, Kinderdorffamilien) verbracht haben und von dort ihren Weg ins Erwachsenenleben beginnen. Sie sind im Hinblick auf ihre Bildungschancen, ihre ökonomische Absicherung, aber auch hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Situation benachteiligt. Dabei sind die Anforderungen an sie besonders hoch, denn sie müssen den Übergang in die Selbstständigkeit im Gegensatz zu Gleichaltrigen früher, schneller und in der Regel ohne familiäre Unterstützung bewältigen.

In vielen Kommunen ist das Ende der Erziehungshilfe eng an das Erreichen der Volljährigkeit gebunden. Der Weg ins Erwachsenenleben ist damit häufig mehr durch die Hilfgewährungspraxis vorgezeichnet als am Unterstützungsbedarf der jungen Erwachsenen ausgerichtet. Mittlerweile ist das öffentliche und fachpolitische Interesse an dem Übergang junger Erwachsener in ein eigenständiges Leben gewachsen.

Mit der Gründung des Careleaver e.V. hat sich zudem eine aktive Form der Selbstorganisation von Menschen mit Erfahrungen in stationären Erziehungshilfen entwickelt, die sich mehr und mehr zu Wort melden.

Die Fachtagung „Von Care-Leavern lernen!“ setzte an den Erfahrungen von jungen Menschen im Übergang aus der Erziehungshilfe an. Care-Leaver wirkten als Expertinnen und Experten in eigener Sache im gesamten Programm mit. So entstand Raum für einen Austausch über die aktuelle Fachdiskussion zu Übergängen aus der stationären Erziehungshilfe und zu den Erfahrungen von jungen Menschen, die diesen Übergang selbst erlebt haben. Auf der Tagung widmeten wir uns wesentlichen Lebensbereichen und Aspekten im Übergang in das Erwachsenenleben. Es wurden Anforderungen an die Übergangsbegleitung sowie an eine nachhaltige Infrastruktur entwickelt. Hierzu wurden auch Erfahrungen aus dem Ausland vorgestellt und diskutiert.

Die Tagung war mit 200 Teilnehmer_innen - darunter ca. 20 junge Erwachsene - sehr gut besucht. Unten finden Sie die Vorträge zum Download.

Im Anschluss an die Tagung fand am 18. und 19.09.2015 ein internationaler Expertenworkshop zum Thema *"Rights in the Transition Process - Support and Participation of Care Leavers"* statt, dessen Dokumentation sie ebenfalls unten finden.

(Aus der Webseite der IGFH)

Links:

- ▶ Die Webseite des Fachtages:
www.igfh.de/cms/veranstaltung/tagung/von-care-leavern-lernen
- ▶ www.careleaver-kompetenznetz.de

Fliegen müssen ohne flügge zu sein? – Wenn Pflegekinder volljährig werden

Erwachsenwerden ist für Pflegekinder ein großer Schritt, aber auch etwas Unsicheres und Beängstigendes. Sie besuchen noch eine Schule oder haben gerade eine Ausbildung angefangen und ihre Pflegefamilie ist ihnen dabei Unterstützung und Netzwerk. Da wird kurz vor ihrem 18. Geburtstag die Frage an sie gestellt, ob sie das denn noch so brauchen und ob sie weiterhin in ihrer Familie leben möchten. Wenn es ganz schlimm kommt, wird ihnen mitgeteilt, dass die Vollzeitpflege nun beendet sei.

Die Diskussion darüber, wie es nach dem 18. Lebensjahr weitergeht verunsichert die jungen Menschen nicht erst am Tag der Volljährigkeit, sondern schon vorher. Im Buch „Pflegekinderstimme“ (Herausgeber: PAN e.V., Düsseldorf) heißt es im Kapitel 10: Beendigung von Pflegeverhältnissen im Abschnitt: „Die Perspektive der Pflegekinder“:

Aus mehreren Interviews geht hervor, dass sich viele Pflegekinder schon lange vor dem achtzehnten Geburtstag mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses auseinandergesetzt haben. Manche InterviewpartnerInnen stellten sich bereits jahrelang zuvor die Frage, wie es nach der Beendigung weitergehen würde. Das

traf auch auf Dauerpflegekinder zu, die sehr gut in ihrer Pflegefamilie integriert waren und dort nach eigenen Aussagen ‚wie ein eigenes Kind‘ behandelt wurden.

Desiree berichtet darüber: Aber als Kind macht man sich dann schon Gedanken, was ist eigentlich, wenn ich achtzehn bin? Ist das dann immer noch meine Familie? Oder muss ich dann in ein Heim oder muss ich dann irgendwas, man weiß es ja nicht. Also meine Pflegeeltern, die haben immer gesagt, du bist unser Kind und du gehörst zu unserer Familie, aber trotzdem macht man sich da mit Sicherheit schon ein bisschen Gedanken.

Joy sagte: Ich habe schon von vielen gehört, die dann sagten:“ Ja aber, wenn du achtzehn bist, ist das doch vorbei, dann ziehst du da aus und hast keinen Kontakt“, dann sage ich:“Nein, das ist doch meine Familie“. Also, wieso soll ich da mich achtzehn sagen, jetzt will ich nichts mehr von euch wissen? Oder wieso sollten die das sagen? Ne, ich mein, da gewöhnt man sich ja auch dran, an diese Kinder und schickt die dann nicht einfach in die Welt hinaus und überlässt die sich selbst.

Sowohl Pflegekinder als auch Pflegeeltern hören aus „der Beendigung der Hilfe“ heraus, dass nun die gemeinsame Zugehörigkeit vorbei sein soll. Sie empfinden, dass die Elternschaft und Kindschaft innerhalb der Pflegefamilie nicht anerkannt wird, auch wenn sie entstanden ist, obwohl die Herkunftsfamilie nicht ausgeschlossen wurde. Was bedeutet die Pflegefamilie für das Jugendamt? Eine sichere Basis für das Kind, ein umfassendes Netzwerk von tragenden Beziehungen – oder ‚nur‘ eine Jugendhilfemaßnahme?

Eine Beendigung der Dauerpflege aufgrund der Volljährigkeit bedeutet für viele Pflegekinder eine Zäsur, die deutlich zu früh kommt. Es ist bekannt, dass viele Pflegekinder in ihrer emotionalen Entwicklung Zeit für Nachreifung brauchen. Gern würden daher viele von ihnen erst einmal in ihren Pflegefamilien bleiben und flügge werden dürfen, um dann in angemessener Zeit (aus)fliegen zu können.

Aus meiner Sicht lässt sich die Beendigung der Vollzeitpflege nicht von ihrem Anfang trennen. Weshalb wurde damals die Entscheidung getroffen, dieses Kind in diese Pflegefamilie zu geben? Was sollte eigentlich damit erreicht werden? Suchten die Fachkräfte nicht für das Kind eine Familie, weil ihm Bindung, Nähe, Zugehörigkeitsgefühl, Normalität und verlässliche Elternpersonen geboten werden sollten? Sind die Pflegeeltern nicht jahrelang darin unterstützt worden, dies ihrem Pflegekind zu ermöglichen? Waren nicht alle Beteiligten erleichtert, wenn sich zeigte, dass das Kind Schritte in die Geborgenheit und das Wir-Gefühl gehen konnte? Natürlich gibt es auch schwierige Verläufe, in denen Kindern dieser Weg nicht leicht fällt und wir erleben ebenfalls, dass manche Vermittlungen nicht passen. Nur ein Teil der Pflegekinder erreicht die Volljährigkeit in der Pflegefamilie. Aber wenn dies gelingt, dann - finde ich - sollte die Jugendhilfe dies würdigen und die (Pflege)Familie in ihrem gemeinsamen Weg weiter unterstützen.

Hilfe für junge Volljährige kann ja auch die Weiterführung der Vollzeitpflege bedeuten. Es kommt dabei ausschließlich darauf an, wo der junge Mensch steht und was seine Vorstellungen von sich und seinem zukünftigen Weg sind. Erwachsenwerden bedeutet ein ausgewogenes Wechselverhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit zu entwickeln. Ungewollte Wechsel und ‚erzwungene‘ Übergänge untergraben die Handlungsfähigkeit, lösen Angst aus und blockieren die Entwicklung

Internationale Careleaver-Studien zeigen, dass das, was früher als die Reife eines 18jährigen angesehen wurde, heute von den meisten jungen Menschen in der Jugendhilfe erst mit 25 Jahren erreicht wird. Die Leistungen der Hilfe für junge Volljährige müssen sich dieser Entwicklung anpassen.

Wenn es der Wunsch junger Menschen ist, weiterhin Teil ihrer Pflegefamilie zu sein, weiterhin dort zu leben und sich entwickeln zu können, dann sollte dies gutheißen werden. Nicht das, was sie sich selbst erobert haben - ihre emotionale Familie, ihre Zugehörigkeit, ihre Stützen - sollten wir infrage stellen, da dies doch genau das ist, was wir ihnen anfangs geben wollten. Jetzt können wir ihnen noch unseren Respekt, unser Vertrauen und ZEIT schenken.

Erstveröffentlichung des Referates in 'Jugendhilfe aktuell' 2- 2015

► Hier der Link zur Jugendhilfe aktuell:

www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/Service/jhaktuell/Ausgabe-2-2015

Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für 2016

- ▶ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt für das Jahr 2016, die Pauschalbeträge für den Sachaufwand, die Anerkennung der Pflege- und Erziehungsleistungen von Pflegepersonen als auch die Pauschalbeträge für die Unfallversicherung und die Alterssicherung unverändert zu belassen.

Die Verbraucherpreise sind im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig gestiegen, während die Richtwerte im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung leicht gesunken sind. Da die jeweiligen Änderungen für sich betrachtet und insgesamt unerheblich sind, hat der Deutsche Verein von einer Anpassung der Pauschalbeträge abgesehen.

„Die Aufnahme von Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen, nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, durch Pflegefamilien und einzelne Pflegepersonen, ist als bedeutendes gesellschaftliches Engagement anzuerkennen. Damit wird diesen Kindern ein Aufwachsen in einer Familie ermöglicht, was ihre Entwicklungschancen deutlich fördert. Dieser Bedeutung muss auch die finanzielle Förderung der Vollzeitpflege gerecht werden“, betont Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Die Empfehlungen sind seit Jahrzehnten ein wichtiger Orientierungspunkt für die Festsetzung der Pauschalen durch die jeweils auf Länderebene zuständigen Behörden und werden in den meisten Bundesländern übernommen.

Presseerklärung des Deutschen Vereins vom 16.10.2016

- ▶ Die Empfehlungen können Sie hier abrufen:
www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-19-15_vollzeitpflege.pdf

Dokumentation des Theaterprojekts mit Berliner Pflegekindern

- ▶ Zum Theaterprojekt "23 PFLEGEKINDER RAUBEN DIR DEN SCHLAF! – Das Ensemble steht dem Titel kritisch gegenüber" hat die Familien für Kinder gGmbH eine Broschüre und eine Filmdokumentation veröffentlicht.

In dem Theaterprojekt von Familien für Kinder gGmbH in Kooperation mit der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz, gefördert durch die Aktion Mensch, haben es Berliner Pflegekinder geschafft, mit Unterstützung von professionellen Theatermachern, ein berührendes Theaterstück über Familie zu entwickeln und aufzuführen. Das gemeinsame Theaterprojekt stärkte ihr Selbstbewusstsein und wirkte für sie identitätsstiftend. Bei den Proben und auf der Bühne konnten sie erfahren, dass es noch viele andere Kinder gibt, die in einer Pflegefamilie aufwachsen und ähnliche Erfahrungen gemacht haben.

Dominik Derner (17 Jahre): „Dieses Theaterprojekt wird uns allen im Gedächtnis bleiben, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass diese intensive Zeit, die wir zusammen erlebt haben, spurlos an einem vorbeigehen kann. Neben der Freude am Entwickeln und am Spielen des Stückes hatten wir natürlich auch schwierige Momente zusammen, denn man musste sich permanent mit sich selbst und mit seiner Familie beschäftigen, was nicht immer einfach und nervlich auch sehr anstrengend war. Aber zum Schluss haben wir immer zusammengehalten und konnten mit gutem Gefühl auf die Bühne gehen, denn wir konnten uns alle auf den Anderen verlassen – und nur dann kann man wirklich Großes bewegen. Und das haben wir.“

Die sieben regulären Aufführungen von "23 PFLEGEKINDER RAUBEN DIR DEN SCHLAF! – Das Ensemble steht dem Titel kritisch gegenüber" waren schnell ausverkauft und auch bei zwei Zusatzaufführungen gab es keinen freien Platz mehr.

Die Familien für Kinder gGmbH hat dieses Theaterprojekt nicht nur durchgeführt und intensiv unterstützt, sondern es auch in einem Film und einer Broschüre ausführlich dokumentiert. Peter Heinßen, Geschäftsführer der Familien für Kinder gGmbH: „Wir wollen andere dazu anregen, vergleichbare Projekte zu initiieren und dadurch wiederum Menschen motivieren, eventuell selbst bedürftige Kinder aufzunehmen und Pflegefamilie zu werden.“

Die Filmdokumentation, eine Broschüre und die Gratulation der Familien- und Jugendsenatorin Sandra Scheeres bei der Premiere des Theaterstücks können sich Interessenten auf der Homepage der Familien für Kinder gGmbH ansehen.

Quelle: Pressemitteilung von Familien für Kinder gGmbH vom 29.10.2015

Handlungsbedarf beim Thema Adoption

- ▶ Das Bundesfamilienministerium will gelingende Adoptionsverfahren und eine adoptionsfreundliche Praxis besser unterstützen und fördert zu diesem Zweck das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut (DJI)

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) soll den aktuellen Stand von Forschung und Praxis der Adoption in Deutschland und im internationalen Vergleich aufarbeiten und die Weiterentwicklung des Adoptionsverfahrens begleiten.

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist ebenso wie die Annahme eines Kindes eine weitreichende Entscheidung. Adoption ist ein wichtiger Teil der Politik für Familien und Kinder, die jedem Kind ein gutes Aufwachsen ermöglicht und Familien unterstützt. "Es gibt Handlungsbedarf beim Thema Adoption. Darauf verweisen die Erfahrungen in der Praxis und in der Rechtsprechung. Das Gesamtsystem Adoption - die rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch die Vermittlungspraxis - muss einer umfassenden Prüfung unterzogen werden", betonte die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks.

Mit der Einrichtung des EFZA startet das Bundesfamilienministerium in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. erstmalig eine bundesweite Initiative zur Vernetzung von Fachpraxis und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, um den Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Strukturen der Adoptionsvermittlung und des Adoptionsverfahrens zu bilanzieren und zu diskutieren. Diese Arbeit wird das EFZA mit quantitativen und qualitativen Studien unterstützen.

"Wir freuen uns, nach dem Thema Pflegekinder nun auch verstärkt den Bereich der Adoption am Deutschen Jugendinstitut wissenschaftlich zu untersuchen und für die Fachpraxis aufzubereiten", sagt Sabine Walper, stellvertretende Direktorin am Deutschen Jugendinstitut. "Damit helfen wir langfristig mit, in Deutschland Adoptionen kinder- und familienfreundlicher zu gestalten."

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption wird an die Abteilung "Familien und Familienpolitik" des Deutschen Jugendinstituts angebunden und dort in der Fachgruppe "Familienhilfe und Kinderschutz" verortet sein. Das Projekt startet im November 2015 und läuft bis Ende 2017.

Ansprechpartner/in: Dr. Ina Bovenschen, Projektkoordinatorin, Tel: 089/62306-167, Bovenschen@dji.de . Weiter Informationen finden Sie unter www.dji.de

Sophie - ein Erfahrungsbericht

Wir sind eine „Erziehungsstelle“ – das heißt, unsere zwei 13 jährigen ADHS-Jungs, mein Mann und ich. Unsere leiblichen Kinder sind erwachsen und aus dem Haus.

Wir wohnen auf einem kleinen Dorf am Wald. Alle kennen uns, unsere lebhaften, lauten und oft unangepassten Kinder. Sie kennen aber auch ihre nette, hilfsbereite und fleißige Seite.

Ich glaube tauschen möchte trotzdem keiner mit uns. Wir haben beide Jungs als Kleinkinder aufgenommen – es sind unsere Jungs ohne Wenn und Aber!

Wie fast bei allen Pflegeeltern ist für uns auch jeder neue Tag eine neue Herausforderung und wir nehmen diese täglich wieder an.

Und nun beginnt meine Geschichte von einem kleinen Mädchen, ich nenne sie mal Sophie.

„Gesucht wird eine junge Mutti mit einem neugeborenen Baby, sie sind seit Tagen verschwunden..... !?“

Wir haben Bereitschaft, Babysachen vorbereiten, Heilnahrung aus der Apotheke holen, Fläschchen, Schnuller, Windeln usw. Dann endloses Warten, immer das Telefon in der Tasche und fürchterlich aufgeregte Jungs.

Samstag um 5 Uhr früh klingelte das Telefon – Baby kann auf der Polizeidienststelle abgeholt werden. Unsere Jungs sind nicht zu halten, wir fahren gemeinsam zur Polizei und standen wenig später vor der Babyschale mit einem schlafenden, gebräunten Baby.

„Mama, das ist doch eine Puppe, wollten wir nicht ein Baby abholen?“ Unsere Jungs standen wie gebannt vor der Babyschale. Die beiden Beamtinnen haben Tränen in den Augen und ich konnte meine Emotionen kaum im Zaum halten. Es war ein sehr friedliches Baby, gut genährt, gesund nur ein wenig „schmuddelig“. Ein Fläschchen und eine Packung Babynahrung waren auch da. Die junge Mutti hatte erfahren, dass sie

gesucht wurde, schätzte selbst ein, dass sie es mit dem Baby nicht schaffen würde und hat sich bei der Polizei gemeldet.

So kam Sophie zu uns. Wir waren alle sehr glücklich. Die Jungs umhagten sie, so gut es eben ADHS Kinder können und der Kinderwagen war von jetzt an unser ständiger Begleiter. Am Tag, bei Wind und Wetter schlief Sophie im Kinderwagen im Garten unter Bäumen, auch mal mit einer Wärmflasche und ab ca. 19 Uhr war sie sehr aktiv und munter. Jeder Versuch ihren Biorhythmus zu verändern scheiterte. Diesen hatte sie höchstwahrscheinlich von ihrer Mutti schon in der Schwangerschaft übernommen.

Ich habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, wie lange ein Mensch mit so wenig Schlaf durchhält. Mit unseren Jungs haben wir auch bis zu ihrem 5. Lebensjahr Wein- und Angst Attacken in der Nacht erlebt und über Jahre in unterschiedlichen Zimmern mit je einem Kind im Bett geschlafen. Wir waren also schon recht erprobt, als Sophie sich aller 2 Stunden in der Nacht lautstark meldete. Ihr Bettchen „dockten“ wir an meins an, so konnte ich jeder Zeit ihre Händchen halte, sie streicheln und im Halbschlaf murmeln. Half das alles nicht, standen mehrere Fläschchen bereit. Irgendwie überstanden wir die Nächte.

Zum Glück war es Sommer und fast jeden Tag konnte ich mit den Kindern baden fahren. Die Jungs schwammen schon recht sicher, Sophie schlief wie immer selig im Schatten in ihren Wagen und keine 10 Minuten lang konnte ich die Augen aufhalten und schlummerte auch ein. An unserem Badensee trafen sich fast immer die gleichen Leute und achteten sehr auf Kinder und das Umfeld. Wir waren also gut aufgehoben und ich konnte etwas Kraft sammeln.

So verging die Zeit und wir waren eine glückliche, vielleicht auch mal eine etwas gestresste Familie. Wir wussten alle, dass Sophie nicht für immer bei uns bleiben würde. Sie war für uns wie ein Geschenk und wir waren sehr dankbar dafür, dass wir noch einmal so ein kleines Baby in unserer Familie betreuen durften.

Sophies leibliche Familie wollte gern wissen, in welcher Pflegefamilie sie betreut wurde. Nach einigen Telefonaten lud ich diese ein. Die junge Mutti kam mit Ihrer Mutti uns besuchen. Beide waren sehr gerührt und sanft. Sie freuten sich sichtlich, wie gut es Sophie ging und wie sie gewachsen war, gern nahmen sie Sophie auf den Arm. Von diesem Tag an kam die junge Mutti ab und zu auf einen Sprung mit Freunden bei uns vorbei. Sie zeigte ihnen stolz ihre kleine Tochter und war nach kurzer Zeit wieder verschwunden.

Was sollte nun mit der Kleinen werden? Nach langen Gesprächen mit Sophies Oma und ihrer Bitte an uns, sie in Zukunft auch zu unterstützen, erklärte sie sich bereit die Vormundschaft zu übernehmen und ihre Enkeltochter groß zu ziehen.

Es sollte eine langsame und für das Kind schonende Rückführung geben. Die Oma besuchte uns zwei, drei Mal in der Woche und wir kümmerten uns gemeinsam oder sie allein um Sophie.

Jetzt glaubten wir, die Zeit ist gekommen und ich brachte Sophie am Morgen in die Wohnung der Oma. Um 19 Uhr wollte ich sie wieder abholen. Die Oma freute sich sehr, sie war natürlich auch gespannt und ein wenig verunsichert. Den ganzen Tag musste ich an unser kleines Mädchen denken. Werden sich die beiden „gegenseitig“ verstehen? Wird alles gut klappen?

Die Zeit verging so langsam und endlich war es 19 Uhr. Ich stürmte die Treppe hoch und war auch aufgeregt. Ich fand eine sehr deprimierte Oma vor und ein völlig in sich gekehrten Säugling. Uns beiden Frauen liefen die Tränen und Sophie gab kein Lebenszeichen von sich. Sie stierte vor sich hin, war apathisch, hatte den ganzen Tag kaum geschlafen oder getrunken. Die Oma hatte sich alle Mühe gegeben und es ging ihr auch gesundheitlich nicht gut. Sophie war ein viertel Jahr. Mit dieser Reaktion, in diesem jungen Alter, hatten wir alle nicht gerechnet.

An diesem Abend haben mein Mann und ich die Kleine viele Stunden getragen, gewiegt, gestreichelt und leise mit ihr gesprochen. Ganz langsam „taute sie auf“. In der Nacht schubste sie meine reichende Hand weg und nahm sie auch später nicht mehr. Zur Beruhigung hatte sie sich bis dahin immer an meine Finger geklammert. Wir waren alle traurig und tief beunruhigt.

Am nächsten Tag wurde uns vom Krankenhaus, im Auftrag der Oma, mitgeteilt, dass Sophie bitte noch bei uns bleiben soll. Die Oma war mit hohem Fieber und Unwohlsein eingeliefert worden. Ihre Genesung dauerte viele Monate.

Sophie war nun fast ein Jahr. Sie entwickelte sich gut, war ein recht ausgeglichenes und fröhliches Kind. Die Oma war gesundheitlich wieder in der Lage, Sophie zu sich zu holen. Während ihres langen Krankenhausaufenthaltes hatte sie sich über Pflegekinder, Bindungen, Bindungsabbrüche und ihre Folgen lange beschäftigt. Ich staunte immer wieder wie viel Fachwissen sie sich angeeignet hatte und wir diskutierten oft zusammen.

Das Jugendamt lehnte es ab, dass wir Sophie als Pflegekind behalten sollten. Wir waren zu diesem Zeitpunkt schon über 50 Jahre. Pflegegeld erhielten wir auch keins, die Oma hätte um Hilfe bitten müssen, bevor sie ins Krankenhaus gekommen ist. Nach einem dreiviertel Jahr zahle aber die Krankenkasse der Oma für die Zeit der Betreuung von Sophie durch uns. Für uns war das Geld aber nicht so wichtig.

Nun begann wieder eine vorsichtige Rückführung. Nachdem die Oma das dritte Mal zu uns kam, schrie Sophie schon von Weitem und ließ sich nicht anfassen. Wir überlegten und wählten neutralen Boden. Über Wochen trafen wir uns im Freien, auf Spielplätzen, in der Wohnung der Oma und langsam gewann Sophie Vertrauen. Die Oma durfte den Kinderwagen schieben, sie an die Hand und hochnehmen und verbrachte auch immer mal ein bis zwei Stunden allein mit ihr. Wir hatten alle ein gutes Gefühl und wollten die Stunden verlängern und mit Übernachtungen in Omas Wohnung anfangen.

Plötzlich wurde die Oma zum Jugendamt geladen. Ihr wurde mitgeteilt, dass man sehr erstaunt sei, dass Sophie sich noch bei uns aufhalte und eine Rückführung zur Oma binnen drei Tag zu erfolgen habe. Uns ging es allen nicht gut. Sophie war noch nicht soweit, sie benötigte vielleicht noch vier Wochen. Warum gab man der Kleinen nicht die Zeit?

Wir brachten Sophie zur Oma, mit Kinderwagen, allen Sachen, Lieblingsspielzeug, Schnuller usw. Ich glaube so unsicher und betrübt waren wir alle noch nicht im Leben. Es ging hier um ein Kind und seine ganze weitere Zukunft. Nach zwei Tagen stand die Oma mit Sophie vor unserer Tür, beide verweint, blass, dünn. Sophie hatte kaum geschlafen, verweigerte das Essen und Trinken, weinte viel oder war apathisch. Die Oma bat uns um Hilfe, sie konnte das Elend des Kindes verstehen und wolle es nicht durch den Bindungsabbruch noch mehr „kaputt“ machen.

Sie sagt: „Ich habe durch Unwissenheit bei meiner Tochter viel falsch gemacht und versagt und so viel dazugelernt, meiner Enkeltochter soll es besser gehen, wir können sie nicht auch kaputt machen.“

Sophie blieb bei uns. Sie erholte sich, klammerte aber sehr schnell und wir gaben ihr Sicherheit. Kontakte zur leiblichen Familie hielten wir aufrecht und ganz langsam gewann sie wieder Vertrauen. Es war eine zivilrechtliche Absprache zwischen der Oma als Vormund und uns. Vom Kindergeld bezahlte die Oma den Kindergartenplatz und den Rest überwies sie uns. Größere Anschaffungen teilten wir uns.

Noch heute wird Sophie regelmäßig von der Oma geholt und übernachtet auch mal eine Nacht bei Ihr. Sie ist heute sechs Jahre alt. Sie ist ein fröhliches, lebhaftes Mädchen. Nächstes Jahr wird sie eine Förderschule besuchen und wir sind eine große glückliche Familie.

Sophie darf bei uns bleiben mit einer offiziellen Erlaubnis des Jugendamtes ab diesem Jahr.

Nachsatz: In Deutschland gibt es ein Gesetz – SGB VIII §44

Betreuung eines fremden Kindes ohne Erlaubnis des Jugendamtes.

Wir haben also eine strafbare Ordnungswidrigkeit begangen, welche mit bis zu 500 € Bußgeld bestraft werden kann und wurde.

Rechtliches

Urteil zur Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe

- ▶ Das Verwaltungsgericht Berlin hat ein wesentliches Urteil zur Kostenheranziehung von jungen Menschen, die in der Jugendhilfe leben (hier in einer Pflegefamilie) erlassen.

Im Rahmen dieses Urteils beschäftigt sich das Verwaltungsgericht mit den Fragen:

- ▶ Ist eine Heranziehung überhaupt gerechtfertigt?
- ▶ Wenn ja, welcher Zeitraum ist für Einkünfte des jungen Menschen maßgeblich?.

Heranziehung

Zur Frage, ob eine Heranziehung überhaupt gerechtfertigt ist urteilt das Gericht "Ausbildungsverhältnisse erscheinen daher - anders als es der Beklagte sieht - nicht als generell ausgeschlossen von einer Bewertung als Tätigkeit im Sinne des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII".

§ 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung

Absatz 6:

Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.

Das Urteil weist hierzu auch auf die Begründung im Gesetzesentwurf hin. Dort heißt es:

Ähnlich formulierte es die Begründung des Gesetzesentwurfes zum KJVVG. Dort heißt es zu § 94 Abs. 6 SGB VIII (BT-Drs. 17/13023, S.15):

Nach bisheriger Rechtslage hatten die Jugendämter keinen rechtlichen Spielraum, um in besonderen Fällen von der Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationärer Unterbringung absehen zu können. Eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher kann jedoch in Einzelfällen zu dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Widerspruch stehen, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Diesem Auftrag läuft es zuwider, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem (pädagogischen) Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Hierzu gehören Tätigkeiten, in denen der junge Mensch Eigeninitiative ergreift und sich Verantwortungsbewusst gegenüber seinem Leben und seiner Zukunft zeigt.

Maßgebender Zeitraum

Zur Frage des maßgeblichen Zeitraumes möglicher Anrechnung heißt es im Urteil:

Der maßgebende Zeitraum für die Berechnung folgt vielmehr aus § 93 Abs. 4 SGB VIII. Diese Vorschrift (unter der gesetzlichen Paragraphenüberschrift „Berechnung des Einkommens“) lautet in der Fassung des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes:

Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht.

§ 93 SGB VIII Berechnung des Einkommens:

Absatz 4

Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechenden Monatseinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres maßgeblich.

- Hier können Sie das Urteil in der Rechtsdatenbank von moses-online lesen:
<http://www.moses-online.de/node/32534>

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Dezember 2015.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter www.moses-online.de/magazin

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de